



Bebauungsplan „Gemeinbedarf Feuerwehr Absberg“

Behandlung der eingegangenen Hinweise, Anregungen und Einwendungen
im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Abwägungstabelle für die Versammlungen am 14.09.2026

Eingegangene Einwendungen, Hinweise und Anregungen	Abwägung
Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen	
	21.07.2026
A) Rechtsverbindliche Einwendungen: <u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope nach §30 BNatSchG in Verbindung mit Art. 23 BayNatSchG sind von der Planung nicht betroffen. Die Festsetzungen zu den artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sind plausibel und nachvollziehbar. Die artenschutzrechtlichen Belange sind jedoch noch im Umweltbericht aufzuführen. Des Weiteren fehlt die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung. Die notwendigen Unterlagen sind der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen, erst dann ist eine abschließende naturschutzfachliche und -rechtliche Stellungnahme möglich.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird berücksichtigt. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung einschließlich einer naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahme wurden zwischenzeitig ergänzt und werden mit der zweiten Behördenbeteiligung vorgelegt.
B) Fachlichen Informationen und Empfehlungen: <u>Technische Wasserwirtschaft:</u> <u>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</u> Mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. bei der Lagerung und dem Umgang mit Kraftstoffen, Schmiermittel etc.) darf nur so umgegangen werden, dass keine Verunreinigung von Boden, Grundwasser oder anderen Gewässern erfolgen kann. Beim Bau entsprechender Vorhaben (z. B. Waschplatz, Notstromversorgung, Netzersatzanlage etc.) ist das WHG und BayWG, hinsichtlich des Umganges mit wassergefährdenden Stoffen die AwSV (Anlagenverordnung) zu beachten. Die nach diesen Vorschriften erforderlichen Maßnahmen sind im Rahmen der Bauanträge detailliert darzustellen. <u>Siedlungsentwässerung, Wasserversorgung etc.</u> Die weiteren, wasserwirtschaftlich relevanten Sachverhalte (Siedlungsentwässerung, u. a.) sind mit dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach als zuständiger TÖB abzuklären. <u>Untere Immissionsschutzbehörde:</u>	Wird zur Kenntnis genommen und auf der Ebene des Bauantrags beachtet. Wird zur Kenntnis genommen. Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach wird ebenfalls am Verfahren beteiligt.

Feuerwehrhäuser sind im Dorf typisch. Auch unter Beachtung der umliegenden Wohnnutzungen werden keine, für eine hiesige Dorflage untypischen Störungen erwartet. Einwirkungen aus dem herkömmlichen Betrieb des Vorhabens sind sozialadäquat und in der Regel nicht zu beanstanden. Eine über das herkömmliche Maß hinausgehende Nutzung des Vorhabens ist nicht zu erkennen. Plötzliche Feuerwehreinsätze zur Begegnung von Schäden sind naturgemäß jederzeit möglich.	Wird zur Kenntnis genommen.
<u>C) Keine inhaltlichen Äußerungen:</u> Kreisbaumeister, Kommunalaufsicht und Wasserrecht wurden ebenfalls am Verfahren beteiligt und haben keine Einwände erhoben oder sich inhaltlich nicht geäußert. Von Seiten des Fachbereichs Bauleitplanung erfolgt keine Äußerung. Das Planungsbüro erhält einen Abdruck dieser Stellungnahme. Sofern nicht ausdrücklich gewünscht, erfolgt keine Übersendung dieses Schreibens per Post. Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung und der geplanten Novellierung des BauGB in 2026 wird dringend empfohlen, die Planung voll vektorisiert im XML-Format vorzuhalten. Es wird gebeten, das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen über den Verfahrensfortgang auf dem Laufenden zu halten und zusätzlich zu den Ausfertigungen der GIS-Stelle (GIS@landkreis-wug.de) im PDF- und XML-Format nach Bekanntmachung zur Verfügung zu stellen, bis das Landesportal eingerichtet ist.	Wird zur Kenntnis genommen.

Regierung von Mittelfranken – Höhere Landesplanungsbehörde

24.06.2026

In der Marktgemeinde Absberg sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau des örtlichen Feuerwehrhauses auf dem Grundstück Fl.-Nr. 216, Gemarkung Absberg, geschaffen werden. Das Plangebiet (Geltungsbereich ca. 0,3 ha) befindet sich in verkehrsgünstiger Lage im Bereich eines Parkplatzes am Sportgelände und liegt außerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Südhang Absberg“ sowie des im Regionalplan ausgewiesenen Regionalen Grünzugs. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren gemäß §8 Abs.3 BauGB entsprechend geändert.

Dem Vorhaben stehen keine Ziele und Grundsätze der Raumordnung entgegen. Einwänden aus landesplanerischer Sicht werden gegen die o.g. Aufstellung des Bebauungsplanes nicht erhoben.

Wird zur Kenntnis genommen.

Regionaler Planungsverband Westmittelfranken		26.06.2026
Aus der Sicht des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken werden gegen das o. g. Vorhaben keine Einwendungen erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen.	

Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern		30.06.2026
Belange des Luftamtes Nordbayern sind durch das o.g. Bauleitplanverfahren nicht betroffen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.	

Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern		15.07.2026
Nach den hier vorliegenden Unterlagen werden durch das o.g. Vorhaben keine derzeit von der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – wahrzunehmenden Aufgaben berührt.	Wird zur Kenntnis genommen.	

Immobilien Freistaat Bayern		18.06.2026
Die Immobilien Freistaat Bayern macht zu dem o. g. Verfahren weder Anregungen noch Einwendungen geltend.	Wird zur Kenntnis genommen.	

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		08.07.2026
Zu o.g. Änderung des Flächennutzungsplans wird wie folgt Stellung genommen: <u>Bereich Landwirtschaft:</u> Ausgangssituation: Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gemeinbedarf Feuerwehr Absberg“, der Marktgemeinde Absberg umfasst eine Teilfläche der Flurnummer 216 in der Gemarkung Absberg. Der Flächenumfang des Geltungsbereichs beträgt ca. 2.900 m². Bei der einbezogenen Fläche handelt es sich um eine Parkplatzfläche der angrenzenden Sportanlagen des TSV Absberg und des Schützenvereins Absberg.		

Kompensationsbedarf / Ausgleichsflächen: Der Kompensationsbedarf für den naturschutzfachlichen Ausgleich wurde mit 3.866 Wertpunkten im Planungsgebiet festgesetzt. Es wurden bisher noch keine Angaben zu den Ausgleichsflächen für den naturschutzrechtlichen Ausgleichsbedarf gemacht. Hierzu wird bei Konkretisierung im weiteren Bauleitverfahren Stellung genommen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahme wurde zwischenzeitig ergänzt und wird mit der zweiten Behördenbeteiligung vorgelegt.
<u>Bereich Forsten:</u> Der geplante Eingriff tangiert keine Waldflächen. Den vorgelegten Unterlagen ist jedoch noch keine Ausgleichsplanung beigelegt. Eine abschließende Stellungnahme der unteren Forstbehörde kann erst erfolgen, wenn diese vorliegt.	Wird zur Kenntnis genommen. Die naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahme wurde zwischenzeitig ergänzt und wird mit der zweiten Behördenbeteiligung vorgelegt.

Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken	24.06.2026
Aus der Sicht der Ländlichen Entwicklung bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gemeinbedarf Feuerwehr Absberg“ des Marktes Absberg mit dem Ziel der Änderung des bisherigen Gebietscharakters Grünfläche in eine Gemeindegebrauchsfläche keine fachlichen Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
Im Planungsraum ist derzeit ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz weder geplant noch anhängig.	Wird zur Kenntnis genommen.
Eine weitere Beteiligung des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken am o.a. Verfahren ist, soweit sich keine Änderungen im flächenmäßigen Umfang des Planungsgebietes ergeben, nicht erforderlich. Auf die Mitteilung des Ergebnisses der Würdigung dieser Stellungnahme wird verzichtet.	Wird zur Kenntnis genommen.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	02.03.2026
Die abgegebene Stellungnahme der Bundeswehr (Unser Zeichen: VI-0196-26-BBP) aus der vorherigen Beteiligung wird aufrecht erhalten.	Wird zur Kenntnis genommen. Für das gegenständliche Bebauungsplanverfahren wurde noch keine vorherige Beteiligung durchgeführt, wohl aber für die FNP-Änderung im Plangebiet. Es wird daher auf die Stellungnahme des BAIUDBw zur FNP-Änderung Bezug genommen.
<i>Stellungnahme vom 02.03.2026 (zur FNP-Änderung):</i> Durch das im Betreff genannte Vorhaben werden verschiedene Belange der Bundeswehr be-	Wird zur Kenntnis genommen.

rührt und stehen dem Vorhaben gegebenenfalls entgegen. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage nehme ich dazu wie folgt Stellung: Folgende militärischen Belange sind bei der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes betroffen • Zuständigkeit militärischer Flugplatz (Ansbach/Illesheim) • Interessengebiet einer Funkdienststelle (Anlage MoRE Greiding) Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase nicht beurteilt werden und ist abhängig von genauen Standorten, Bauhöhen und Geländehöhen des geplanten späteren Vorhabens. Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen der sich anschließenden Beteiligungsverfahren zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen, da jede beantragte Maßnahme einer Einzelfallprüfung bedarf. Es kann in den sich anschließenden Beteiligungsverfahren aufgrund der Lage innerhalb der Betroffenheiten zu Bauhöhenbeschränkungen, Verschiebungen oder Ablehnungen kommen. Im weiteren Verfahren ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr unter Angabe meines Zeichens VI-0196-26-FNP weiterhin zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wird auch im weiteren Verfahren beteiligt. Aufgrund der geplanten Bauweise mit nur einem Vollgeschoss sind keine Höhenentwicklungen zu erwarten, die über das Maß der städtebaulichen Umgebung hinaus gehen.
---	---

Staatliches Bauamt Ansbach		18.06.2026
Gegen die o. g. Aufstellung des Bebauungsplanes „Gemeinbedarf Feuerwehr Absberg“ Fl.-Nr. 216 des Zweckverband Brombachsee bestehen von Seiten des Staatlichen Bauamtes Ansbach keine Einwände. Eine Annäherung an die Kreisstraße WUG 1 auf 11,5m und der damit verbundenen Ausnahme vom Anbauverbot nach BayStrWG Art. 23 wird zugestimmt.		Wird zur Kenntnis genommen.

Wasserwirtschaftsamt Ansbach		21.07.2026
Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann der Aufstellung des Bebauungsplanes „Gemeinbedarf Feuerwehr Absberg“, Fl.-Nr. 216, Gemarkung Absberg zugestimmt werden.		Wird zur Kenntnis genommen.

Bund Naturschutz, Kreisgruppe Weißenburg-Gunzenhausen**09.07.2026**

Der BUND Naturschutz in Bayern e.V. Kreisgruppe Weißenburg-Gunzenhausen bedankt sich für die Übersendung der Anhörungsunterlagen.

Das BNatSchG §63 sieht vor, dass anerkannten Naturschutzvereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu gewähren ist.

Insbesondere in den Verwaltungsbestimmungen wird dabei Wert daraufgelegt, dass diese Stellungnahmen deutlich in der Planungs- und Vorbereitungsphase möglich sein soll.

Dies wurde von Seiten des Zweckverband Brombachsee sowohl zeitlich als auch fachlich eingehalten. Der Bund Naturschutz hat die Planung betrachtet und diskutiert, es gibt **keine Einwände** gegen die vorgestellte Maßnahme.

Wird zur Kenntnis genommen.

Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe**22.07.2026**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe (ZV-RBG) hat von Ihrer o. g. Anfrage samt Anlagen Kenntnis genommen und nimmt wie folgt Stellung:

Die Wasserversorgung für das o.g. Grundstück erfolgt über den Anschluss an das vorhandene öffentliche Trinkwassernetz des Wasserversorgungsunternehmens (WVU) Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe. Eine Trinkwasserleitung für das Grundstück Fl.-Nr. 216 ist bisher noch nicht vorhanden.

Für das Einbringen unserer Versorgungsleitung zur Erschließung des Grundstücks wird gebeten, rechtzeitig einen Antrag auf Hausanschluss beim ZV-RBG zu stellen.

Das vom WVU gelieferte Trinkwasser entspricht den Anforderungen der Trinkwasserverordnung.

In Ihrem Vorentwurf des BBP wurden keine Anforderungen zur Löschwasserversorgung bzw. dem Löschwasserbedarf genannt. Aufgrund der geplanten Nutzung des neuen Feuerwehrhauses wird ein erhöhtes Gefährdungspotenzial angenommen. Wir bitten um Ermittlung und Angabe eines konkreten Löschwasserbedarfs im weiteren Planverfahren. Im Rahmen der Vorentwurfsplanung können seitens des ZV-RBG zum jetzigen Stand keine Aussagen bezüglich der Löschwasserversorgung getätigt werden.

Wird zur Kenntnis genommen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Wird zur Kenntnis genommen. Die Ermittlung des Löschwasserbedarfs und des Bedarfs an „Übungs-Hydranten“ erfolgt im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung. Eine Abstimmung mit dem Wasserversorgungsunternehmen erfolgt zu gegebener Zeit im weiteren Planungsverlauf des Bauvorhabens.

Wie bereits mit unserer Stellungnahme vom 05.03.2026 zur Änderung des FNP-Planes mitgeteilt, möchten wir Sie um rechtzeitige Abstimmung mit dem ZV-RBG bitten, sollte die Feuerwehr Hydranten zu Übungszwecken benötigen. Bei Bedarf muss mit dem ZV-RBG eine entsprechende Planung und Kostenregelung stattfinden. Bei der Brandbekämpfung durch die Feuerwehr mit einer Löschwasserentnahme aus dem öffentlichen Trinkwassernetz ist zwingend die Technische Regel DVGW W 405-B1 einzuhalten. Bei vorgesehenen Baumpflanzungen im Bereich der Rohrleitungen ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Bei Unterschreiten dieses Abstandes ist seitens des Pflanzenden ein entsprechender Wurzelschutz einzubauen. Zur textlichen Festsetzung, Punkt Hinweise teilen wir mit, dass in der Wasserabgabesatzung – WAS der aktuellen Fassung des ZV-RBG im § 5 Absatz 2, sowie folgendes geregelt ist. <i>„Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung und zum Wäschewaschen verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. § 7 Abs. 4 findet entsprechend Anwendung. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.“</i> Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme der Eigengewinnungsanlage (Brunnen, Zisterne) für obige Zwecke ist der Grundstückseigentümer nach wie vor verpflichtet, dies der Reckenberg-Gruppe mitzuteilen. Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen. Wir bitten um Beachtung und weiterer Bearbeitung der o.g. Punkte.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.
--	---

LBV Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern**24.07.2026**

Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

Der LBV - Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern hat keine Einwände gegen das Vorhaben.

Der LBV regt dazu an, dass Neubauten, unabhängig von rechtlicher Notwendigkeit, mit verschiedenen, dem Gebäude angepassten **Nisthilfen** für gebäudebrütende Vogelarten und Fledermäuse ausgestattet werden. Durch die moderne Bautechnik leiden diese Arten unter drastisch zunehmendem Brutplatzmangel, da keine Spalten oder Hohlräume mehr verfügbar sind. Diese Bauweise ist aus energetischer Sicht sinnvoll, dem Artenschutz muss dann aber an anderer Stelle genüge getan werden und öffentliche Bauvorhaben können hier Signalwirkung haben. Wir empfehlen Koloniekästen für Sperlinge anzubringen, sowie für weitere gefährdete Arten (wie Mauersegler und Mehlschwalbe) Nistmöglichkeiten anzubieten und künstliche Fledermaushöhlen zu integrieren.

Wird zur Kenntnis genommen.

Wird zur Kenntnis genommen. Im Umfeld des Bauvorhabens befinden sich zahlreiche Bäume und Gehölze, so dass von einem Brutplatzmangel im Plangebiet nicht auszugehen ist. Die freiwillige Anbringung von Nisthilfen am Gebäude ist nach Fertigstellung des Feuerwehrhauses zu prüfen und ggf. umzusetzen.

Bayerische Bauernverband Dienststelle Ansbach / Roth / Weißenburg

06.07.2026

Vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Gemeinbedarf Feuerwehr Absberg“, Fl.-Nr. 216, Gemarkung Absberg - Änderung vom bisherigen Gebietscharakter Grünfläche in eine Gemeingebrauchsfläche Feuerwehr Absberg nehmen wir wie folgt Stellung:

Grundsätzliches

1. Wir weisen grundsätzlich auf die Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von 2010 hin, wonach erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden sind (§13) und, dass bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf die agrarstrukturellen Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen (§15 Abs. 3)

2. Es ist zu vermeiden, dass Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen werden, unabhängig von der Bewertung der Bodengüte (EMZ). Zudem ist zu berücksichtigen, dass für Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen vorrangig Flächen der öffentlichen Hand heranzuziehen sind (Urteil BVerwG vom 11.11.2008)

3. Vorrangig sind die Ökokonten des Maßnahmenträgers, sowie der angrenzenden Städte und Kommunen für den naturschutzfachlichen Ausgleich zu nutzen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Wird zur Kenntnis genommen. Die Ausgleichsmaßnahme wird auf einer Grünfläche des Marktes Absberg umgesetzt.

Wird zur Kenntnis genommen.

4. Die Möglichkeit der Nutzung von PIK Maßnahmen (Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen) im Rahmen der BayKompV muss statt dem endgültigen Entzug von landwirtschaftlichen Nutzflächen in die Überlegung und Planung mit einbezogen werden.

Wird zur Kenntnis genommen.

Weiterhin bestehen keine land- und forstwirtschaftlichen Bedenken.

Wird zur Kenntnis genommen.

N-ERGIE Netz GmbH

18.06.2026

In der Anlage erhalten Sie einen Bestandsplan der N-ERGIE Netz GmbH und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich.

Der Bestandsplan enthält Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH und besitzen nur informellen Charakter.

Zusätzlich zu den auf dem überlassenen Plan bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.

Die Versorgung des Baugebietes mit Strom kann, nach entsprechender Netzerweiterung, ausgehend vom bestehenden Versorgungsnetz sichergestellt werden. Ansprechpartner ist unser Netzplaner Herr Ponwitz, Tel.: 0911 802 16813.

Sind keine Gehwege geplant, wird ein Versorgungstreifen von ca. 1,00 m Breite empfohlen.

Zwischen geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen, ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Wir bitten Sie, dies bei Ihrem Planungsvorhaben zu berücksichtigen.

Wir bitten Sie die oben genannten Punkte in den Erläuterungsbericht mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.

Die allgemeinen Hinweise der N-ERGIE Netz GmbH werden zur Kenntnis genommen. Die konkreten Maßnahmen zur Stromversorgung des Feuerwehrhauses sind im weiteren Planungsverlauf auf der Ebene der Vorhabenplanung zu klären und mit der N-ERGIE abzustimmen.

Deutsche Telekom Technik GmbH**16.07.2026**

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene(n) Planunterlage(n) nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.

Zur Versorgung des Planbereichs, mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.

Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Planbereich stattfinden werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Die allgemeinen Hinweise der Deutschen Telekom Technik GmbH werden zur Kenntnis genommen, haben jedoch keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf. Die Telekom ist im weiteren Planungsverlauf und bei der Vorhabenumsetzung rechtzeitig einzubinden.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Im Fall, dass im Baugebiet Verkehrsflächen als nicht öffentliche Verkehrswege gewidmet werden, aber diese Flächen zur Erschließung der anliegenden Grundstücke mit Telekommunikationsinfrastruktur zur Verfügung stehen müssen, bitte wir Sie zur Sicherung der Telekommunikationsversorgung, das jeweilige Grundstück bzw. die jeweilige Fläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB als mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn als zu belastende Fläche festzusetzen.

Diese Kennzeichnung allein begründet das Recht zur Verlegung und Unterhaltung jedoch noch nicht.

Deshalb muss in einem zweiten Schritt die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch mit folgendem Wortlaut:

"Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung." erfolgen.

Mit Bezug auf das DigiNetzG bitten wir Sie, mögliche Zuzahlungen oder Übernahmen für Tiefbauarbeiten, vorhandene Leerrohrsysteme oder Koordinierungsmöglichkeiten mit weiteren Spartenträgern, für das geplante Neubaugebiet, zu prüfen und uns diesbezüglich hierüber frühzeitig zu informieren. Wir bitten um schriftliche Stellungnahme an unser Postfach: T_NL_Sued_PTI_13_BB1@telekom.de.

Bei Planungsänderungen bitten wir Sie uns erneut rechtzeitig zu beteiligen.

Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken

13.07.2026

Nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen **keine Einwände** gegen die o.g. Planung bestehen.

Durch die Ausweisung des o. g. Gebietes für den Neubau eines Feuerwehrhauses sind keine nachteiligen gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen zu erwarten. Die Planung trägt vielmehr zur langfristigen Sicherstellung einer leistungsfähigen Gefahrenabwehr bei und stellt damit einen grundlegenden Bestandteil der öffentlichen Daseinsvorsorge dar. Zielkonflikte mit anderen Nutzungen sind aus gesamtwirtschaftlicher Sicht nicht erkennbar.

Wird zur Kenntnis genommen.

Gerne stehen wir für weitere wirtschaftsrelevante Gespräche zur Verfügung und danken für die Beteiligung am Verfahren.

Handwerkskammer für Mittelfranken

19.06.2026

Wir danken Ihnen für die Beteiligung am Verfahren. Zu den Planungen haben wir **keine Einwände**.

Wird zur Kenntnis genommen.

Stadt Gunzenhausen

18.06.2026

Keine Einwendungen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Markt Absberg

25.06.2026

Der Markt Absberg erhebt gegen die oben genannte Aufstellung des Bebauungsplans Absberg „Gemeinbedarf Feuerwehr Absberg“ **keine Einwendungen**.

Wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Haundorf

25.06.2026

Die Gemeinde Haundorf erhebt gegen die oben genannte Aufstellung des Bebauungsplans Absberg „Gemeinbedarf Feuerwehr Absberg“ **keine Einwendungen**.

Wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Pfofeld

25.06.2026

Die Gemeinde Pfofeld erhebt gegen die oben genannte Aufstellung des Bebauungsplans Absberg „Gemeinbedarf Feuerwehr Absberg“ **keine Einwendungen**.

Wird zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sind keine Einwendungen, Anregungen oder Hinweise eingegangen.